

aber in der Konsequenz keine Mehrbelastung, sondern eine Hilfe für die eigene Arbeit. Das richtige Zusammenwirken von Justizorganen und örtlicher Volksvertretung, die gemeinsame Aufgabenstellung und Auswertung der Erfahrungen wird die beteiligten Institutionen enger an die Volksmassen heranführen.

Mit der Umbildung der früheren Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz und der Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereichs auf die Aufgaben der Abteilung Inneres hat auch diese Kommission eine Fachabteilung, mit der sie eng zusammenarbeiten muß.

Wie sollte die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz eines Kreistags arbeiten?

Es ist nach unserer Auffassung nicht unwichtig, daß die Ständige Kommission die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf einem bestimmten Gebiet überprüft, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß Mißstände auf die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen zurückzuführen sind. Sie wird dabei selbstverständlich mit der fachlich für das betreffende Gebiet zuständigen Kommission zusammenarbeiten, damit diese das Problem zugleich von anderer, z. B. wirtschaftlich-organisatorischer oder technischer Seite untersucht und damit die Auswertung der Ergebnisse dann umfassend erfolgen kann. Diese Seite der Tätigkeit erscheint uns auch darum besonders wichtig weil die Aufgabenstellung in den Arbeitsplänen der Ständigen Kommissionen sehr oft von einem engen Ressortgeist zeugt, der eine komplexe Arbeitsweise verhindert. Es kann gar nicht anders sein, als daß sich die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen weitgehend im Rahmen der von der Volksvertretung herausgearbeiteten Hauptaufgaben bewegt.

Die Ständigen Kommissionen haben jedoch nur dann ihre Aufgabe richtig erkannt, wenn sie sich von der Seite ihres speziellen Fachgebietes her um die Lösung dieser Hauptaufgaben bemühen. Es ist deshalb falsch, wenn der Arbeitsplan nur danach aufgestellt wird, ob sich die Volksvertretung mit speziellen Fragen der Justiz, der Volkspolizei oder der Abteilung Inneres befaßt. Eine Verbesserung der Arbeitsplanung sowohl der Ständigen Kommission als auch der Justizorgane, Staatsanwaltschaften und Volkspolizei hinsichtlich der territorialen Schwerpunkte der sozialistischen Entwicklung wird u. E. erreicht, wenn bei der Auswertung der Beschlüsse der obersten Machtorgane im Kreis durch die Justizorgane auch die Ständige Kommission mit einbezogen wird. Dies führt zu einer Festigung der Zusammenarbeit, sichert die Koordinierung der Aufgabenstellung und gewährleistet auch der Kommission den ständigen Überblick, inwieweit die Justizorgane, Staatsanwaltschaften und Volkspolizei mit ihren speziellen Mitteln an der Lösung der Aufgaben im Kreisgebiet mitarbeiten.

Die aus der Zusammenarbeit entstehenden Wechselbeziehungen sind sehr vielseitig. So sollten Volkspolizei, Justizorgane und Abteilung Inneres die Aufmerksamkeit der Ständigen Kommission auf die in ihrer Tätigkeit aufgetauchten Probleme lenken, die unter Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung einer Lösung bedürfen. Andererseits kann die Ständige Kommission infolge ihrer ständigen Verbindung mit den Wählern Informationen über die erzieherische Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, staatsanwaltlicher Aufsichtsakte oder von Ermittlungshandlungen bzw. Verwaltungsakten der Volkspolizei (z. B. Reisebescheinigungen) geben. Viele Aufgaben können überhaupt nur in gemeinsamer Arbeit gelöst werden, z. B. insbesondere die Vorbereitungen zur Richterwahl bzw. die Schöffenwahlen.

Ein wichtiges Bindeglied ist die Mitarbeit der Justiz- und Volkspolizei-Funktionäre im Aktiv der Ständigen Kommission. Dabei sollten sie vor allem mithelfen, den augenblicklich vorherrschenden Zustand zu überwinden, daß das Aktiv der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz nur aus Bürgern besteht, die auch hauptberuflich mit diesen Fragen zu tun haben. Die meisten Aktivmitglieder sollen auch bei der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz Werkstätige aus den verschiedensten Berufen sein. Wie wichtig gerade die

Mitarbeit von Menschen aus der Produktion ist, hat mehr oder weniger schon jeder Justizfunktionär in der eigenen Praxis festgestellt, wenn die praktische Erfahrung und die Fachkenntnis der Schöffen für die richtige Entscheidung dieser oder jener Sache ausschlaggebend war. Deshalb sollte die Ständige Kommission bei der Schaffung ihres Aktivs besonders Schöffen, Schiedsmänner, Helfer der staatlichen Kontrolle, Volkspolizei-Helfer usw. heranziehen, die durch ihr Ehrenamt schon eine Verbindung zur Tätigkeit der Justiz bzw. der Volkspolizei besitzen. Die Richter sollten nicht versäumen, in den Schöffenschulungen die große Bedeutung der Ständigen Kommission zu erläutern, um die Bereitschaft zur Mitarbeit bei den Schöffen zu wecken.

Über das Aktiv verwirklicht die Ständige Kommission ein Grundprinzip der Tätigkeit unseres Arbeiter- und Bauern-Staates: die Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Tätigkeit. Die Formen der Einbeziehung in diese Tätigkeit müssen äußerst beweglich gehalten werden. Die sowjetische Parlamentsdelegation, die Ende 1955 die DDR besuchte, hat gerade zu dieser Frage wertvolle Anregungen gegeben³. Bereits die Aufgabenstellung der Ständigen Kommission muß so erfolgen, daß sie Interesse bei der Bevölkerung erweckt. Dann gilt es die aktivsten und am besten zur Lösung der Aufgaben geeigneten Bürger zur Mitarbeit zu gewinnen. Selbstverständlich kann sich die Kommission bereits bei der Gewinnung dieser Bürger auf Aktivmitglieder stützen, die ihr ständig zur Verfügung stehen. Auf keinen Fall darf sie sich aber in ihrer Arbeit nur auf solche „ständigen“ Aktivmitglieder beschränken, da sie sich dann in der Einbeziehung der Werkstätigen selbst Schranken setzen würde.

Wenn eingangs gesagt wurde, daß die Justizorgane oft noch isoliert vom Geschehen in den obersten Machtorganen des Kreises arbeiten, so trifft dies im gewissen Sinne auch für die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz zu. Dies ergibt sich einfach daraus, daß die Kommission vorwiegend mit Organen zusammenarbeitet, die den örtlichen Organen nicht unterstellt sind.

Die Zusammenarbeit der Justizorgane und der Volkspolizei darf nicht auf die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz beschränkt bleiben, da sie in ihrer speziellen Tätigkeit auf verschiedene Sachgebiete einwirken. So ist z. B. besonders in der Tätigkeit der Staatsanwälte in letzter Zeit dem Bauwesen verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt worden, um bestimmte Probleme lösen zu helfen, die auf diesem Gebiet den örtlichen Organen zu schaffen machen⁴.

Es ist unumgänglich, bei einer solchen Aufgabenstellung mit der Ständigen Kommission Bau- und Wohnungswesen zusammenzuarbeiten.

Das gleiche gilt auch für die Arbeitsweise der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz. Warum sollte sie beispielsweise nicht gemeinsam mit der Ständigen Kommission Gesundheits- und Sozialwesen die Ursachen der Republikflucht von Angehörigen des Gesundheitswesens untersuchen? Und ist es nicht vorteilhafter, wenn bei der Untersuchung der Ursachen eines Unfallschwerpunkts die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz mit der Ständigen Kommission örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft und Verkehr zusammenarbeitet?

Auch die verlustlose Einbringung der Ernte ist nicht nur eine Aufgabe, um die sich die Ständige Kommission Landwirtschaft kümmern hat, sondern die damit zusammenhängenden Fragen der Transportmöglichkeiten, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der Arbeitskräftelenkung machen es erforderlich, daß sich auch die Ständigen Kommissionen für Verkehr, für Gesundheits- und Sozialwesen, für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz sowie für Arbeit und Berufsausbildung einschalten, um der Volksvertretung ggf. ein umfassendes Bild von der Durchführung eines Beschlusses bzw. dem Rat entsprechende Hinweise auf Mängel geben zu können.

³ Demokratischer Aufbau 1956 Heft 4 S. 86 ff.

⁴ vgl. z. B. Gäse/Steinert in NJ 1958 S. 697.